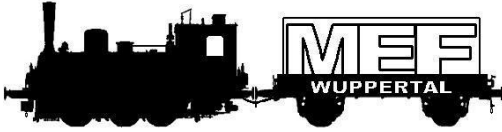


## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen " Modelleisenbahn Freunde Wuppertal e.V.".
- b) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- c) Sitz und Gerichtsstand sind Wuppertal.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Der Verein führt folgendes Emblem:



- f) Der Name des Vereins, auch die Abkürzung und kennzeichnenden Teile des Namens, sowie das Emblem dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche und kommerzielle Zwecke gebraucht werden. Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Verein hinausgehende Verwendung des Namens bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist es, das Interesse und die Beschäftigung mit dem Modellbahnwesen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern und zu verbreiten. Darüber hinaus soll auch das Verständnis für die Eisenbahn als großes Vorbild der Modellbahn gefördert werden.
- b) Eine besondere Aufgabe des Vereins ist es, Jugendlichen den Bau einer Modellbahnanlage in gemeinschaftlichen Aktionen in Form von Schulungen und Vermittlung von praktischen Fähigkeiten in der Verarbeitung von Holz, Metall und Kunststoffen sowie Vermittlung von Grundkenntnissen der Elektronik, Elektro- und Digitaltechnik im Bereich Modellbahn näher zu bringen.
- c) Durch den Bau einer Modellbahnanlage mit regionalem Bezug soll bei den Mitgliedern das Interesse an ihrem Umfeld in Form von Heimatkunde und Heimatpflege geweckt werden.
- d) Die Vereinsanlagen werden in regelmäßigen Abständen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die zuvor genannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
- g) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- h) Der Verein kann Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zu gleichgesinnten Vereinigungen wahrnehmen.

### § 3 Finanzierung des Vereins

- a) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.
- b) Mitglieder können zudem Sacheinlagen zur schnelleren Fertigstellung der geplanten Modellbahnanlagen einbringen.
- c) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Austritt oder Ausschluss erhält er seine Sacheinlagen zeitnah zurück.
- d) Sacheinlagen von Mitgliedern sind schriftlich zu erfassen. Der Erfassungsbericht ist vom Vorstand und vom jeweiligen Mitglied zu unterschreiben.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können nach Entscheidung des Vorstands gegen begründeten Nachweis erstattet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder – Personen über 18 Jahre mit Stimmrecht
- b) Jungmitglieder - Personen unter 18 Jahre ohne Stimmrecht
- c) Mitglieder in der Ausbildung – Personen über 18 bis max. 28 Jahre mit Stimmrecht
- d) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht
- e) Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht

## 2. Die Arten der Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jungmitglieder sind
  - I. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die mit dem 18. Geburtstag zum ordentlichen Mitglied werden,
  - II. oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen
- c) Mitglieder in der Ausbildung sind natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet aber sich noch in schulischer, studentischer oder beruflicher Ausbildung befinden.
- d) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, welche die Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
- e) Ehrenmitglieder können Mitglieder sein, denen durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen wurde.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Erwerb einer Mitgliedschaft ist in Form eines schriftlichen Antrags an den Vorstand zu richten.
  - I. Bei natürlichen Personen sind der Vor- und Familienname und die Anschrift des Bewerbers anzugeben.
  - II. Bei Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass der / die gesetzliche(n) Vertreter für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet / haften.
- b) Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Etwaige Einsprüche gegen die Aufnahme des Antragstellers können von den Mitgliedern innerhalb eines Quartals beim Vorstand, schriftlich begründet, eingereicht werden. Nach einer vierteljährlichen Probezeit wird über die endgültige Mitgliedschaft in einer Beiratssitzung entschieden. Wird der Aufnahmeantrag eines Antragstellers abgelehnt, so braucht diesem der Grund der Ablehnung nicht mitgeteilt zu werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tode eines Mitgliedes
- b) mit Auflösung des Vereins
- c) durch Austritt.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Empfangsberechtigt ist ausschließlich der Vorstand. Bei Jugendlichen oder sonst in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten natürlichen Personen muss die Austrittserklärung von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben sein.

Ein auf wichtige Gründe gestützter Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann er nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

- d) durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen, wenn der Betroffene den in den Satzungen festgelegten Bestimmungen in irgendeinem Punkt nicht nachkommt, oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen, oder dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwider handelt, oder die Beiträge nicht pünktlich zahlt. In diesem Fall ist den Betroffenen eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, in der auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wird.

Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Beirat, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Gegen diesen Beschluss, der dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Der Ausscheidende hat die Vereinsbeiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten und bleibt dem Verein hierfür, wie auch für alle seine sonstigen während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen haftbar. Insbesondere hat das ausscheidende Mitglied ohne Aufforderung die ihm zur Benutzung, Verwahrung oder Verwaltung übergebenen Teile des Vereinsvermögens innerhalb von 14 Tagen vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Er haftet dem Verein für jeden Schaden, der diesem durch den vollständigen oder teilweisen Verlust oder durch Wertminderung entstehen sollte und hat dem Verein nach Entscheidung des Beirats Ersatz oder Wertersatz zu leisten. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

- e) durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegen den Verein.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins zu beziehen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- c) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. (Details werden in der Geschäftsordnung geregelt)
- d) Wird die Zahlung nicht bis zu dem in der Geschäftsordnung genannten Fälligkeitszeitpunkt geleistet, ruhen die Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges.
- e) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Haftungsausschluss

Privat mit in den Verein gebrachte wirtschaftliche Güter von Mitgliedern sind nicht durch den Verein versichert und können daher bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung nicht vom Verein erstattet werden.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Beirat (erweiterter Vorstand)

## § 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des Geschäftsjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - I. wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert und besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan erforderlich sind.
  - II. wenn die Berufung von einer Anzahl von Mitgliedern, die einem Drittel der Gesamtstimmzahl entspricht, unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
  - b) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene ordentliche und / oder außerordentliche Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
  - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Die Aberkennung ist nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
  - g) Als Berufungsinstanz im Fall einer Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
- Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder wahlweise per Email-Versand unter Angabe der vollständigen Tagesordnung. Das Schreiben oder die Email sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die letztbekannte Adresse eines Mitgliedes zu richten oder persönlich zu überbringen. Es gilt mit dem auf das Datum der Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Gründe für den Antrag sind mitzuteilen. Die Ergänzung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## § 12 Beratung und Beschlussfassung

- a) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Betrifft die Beratung und / oder Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, ist ein anderer Leiter zu wählen (z.B. bei Vorstandswahlen).
- b) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- c) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- d) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht Zustandekommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

## § 13 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ordentliche Mitglieder sein müssen.
- b) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
  - I. Der Vorsitzende
  - II. Der stellvertretende Vorsitzende
  - III. Der Kassenwart
- c) Der Vorstand kann eine erforderliche Anzahl von Beauftragten für spezielle Aufgaben bestimmen. Beauftragte haben in den Vorstandssitzungen eine beratende Stimme.
- d) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- e) Wiederwahl ist zulässig.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Beirat berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
- g) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, ggf. im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nach den o.a. Regelungen einberufen werden muss.

## § 14 Vertretungsvorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zwei Personen gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand gem. §26 BGB.

## § 15 Zusammensetzung und Bildung des Beirats

Der Beirat besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) ein Schriftführer
- c) ein Beisitzer

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Beirates. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende / Stellvertreter. Der Beirat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint, oder wenn zwei Mitglieder des Beirates es verlangen. Die Verteilung der Aufgabengebiete beschließt der Beirat unter sich in einer Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Die Höhe der Ausgaben, über die der Beirat verfügen kann, ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beirat hat auf Antrag eines Mitgliedes die zwischen diesem und anderen Mitgliedern bestehenden Streitigkeiten zu schlichten, wenn das Vereinsinteresse berührt wird. Jedes betroffene Mitglied hat an der Klarstellung der Angelegenheit mitzuwirken.

## § 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b) Die Erstellung des Jahresberichtes;
- c) Die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

## § 17 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 18 Auflösung

- a) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- b) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zwei, nur gemeinsam Verfügungsberechtigte, Liquidatoren zu wählen. Diese haben die Auflösung des Vereins innerhalb eines Quartals nach §74 BGB, durchzuführen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den Wert der eingebrachten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an die Wichernhaus gemeinnützige GmbH mit Sitz in Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 Die Vereinsordnungsgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen

- a) die Bestimmungen dieser Satzung
- b) die in der Satzung bestimmten Vereinszwecke
- c) Anordnungen der Vereinsorgane

ist der Beirat des Vereins berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die entsprechenden Mitglieder zu verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Bestimmung des Ruhens der Wählbarkeit für Vereinsämter.
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt in dem Verein zu bekleiden
- d) Aberkennung der jeweiligen Ehrenämter
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Die Vorschrift über den Ausschluss eines Mitgliedes findet für die Ordnungsmaßnahmen entsprechende Anwendung.

## § 20 Salvatorische Klausel

Sollten irgendwelche Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt, die Satzung behält damit ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon aber in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang) zu informieren.

## § 21 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung im Anhang ist Bestandteil der Satzung der Modelleisenbahn Freunde Wuppertal e.V.

## § 22 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2013 beschlossen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Satzungen unwirksam.

## **Geschäftsordnung**

Anhang zur Satzung der Modelleisenbahn Freunde Wuppertal e.V.

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden nach innen und außen und koordiniert die Vorstandsarbeit
2. Beisitzer und Schriftführer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Wahl der Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Einberufung wird der erste Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, der zweite Kassenprüfer für ein Jahr. Im folgenden Jahr wird der zweite Kassenprüfer neugewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

4. Die Kassenprüfer haben bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand den Bericht schriftlich vorzulegen und dann ihren Bericht auf der Mitgliederversammlung zu erläutern.
5. Beauftragte erledigen die Ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem Vorstand.
6. Beiträge:

Jahresbeitrag für :

Ordentliche Mitglieder	150,-€	stimmberechtigt
Familienmitglieder	180,-€	mit einer Stimme stimmberechtigt (die Stimme des Anmeldenden)
Jungmitglieder bis 18 Jahre	75,-€	nicht stimmberechtigt
Mitglieder in der Ausbildung über 18 Jahre	75,-€	stimmberechtigt
Förderndes Mitglied	30,-€	nicht stimmberechtigt
Ehrenmitglied	0,-€	nicht stimmberechtigt

7. Fälligkeit der Beiträge

Die Zahlungen können wahlweise durch Bankeinzug, Dauerauftrag oder Überweisungen auf das Vereinskonto erfolgen. Zahlungen sollen bevorzugt jährlich, aber mindestens monatlich zum 1. des Monats vorgenommen werden.

Die Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.